

„Eine, sei es nun vor oder nach Publication dieses Gesetzes angebrachte Provocation auf Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit hat die Wirkung, daß der Verpflichtete verlangen kann, mit der Entrichtung von Lehngeld von den nach Publication dieses Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfällen verschont zu werden. Solchenfalls ist die Ablösungsrente so festzustellen, als ob die Ablösung bereits am Schlusse des letzten bürgerlichen Jahres vor dem ersten, nun wirklich nicht mehr zu verlehnaarenden Falle zu Stande gekommen wäre.“

Der zweite Ausschuss der zweiten Kammer vermag die damit gewonnene größere Deutlichkeit nicht zu verkennen und hält ebenfalls dafür, daß dem Verpflichteten die Wahl zu lassen sei, ob er bei einem nach Publication dieses Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfall die Rente übernehmen, oder das Lehngeld nochmals bezahlen will.

Er empfiehlt daher der Kammer  
den §. 8 als §. 6

in dieser Fassung anzunehmen.

Präsident Cuno: §. 8, nach der nunmehrigen Reihenfolge vielmehr §. 6, ist vom zweiten Ausschusse der ersten Kammer im erklärten Einverständnisse der Staatsregierung folgendermaßen gefaßt worden: „Eine, sei es nun vor oder nach Publication dieses Gesetzes angebrachte Provocation auf Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit hat die Wirkung, daß der Verpflichtete verlangen kann, mit der Entrichtung von Lehngeld von den nach Publication dieses Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfällen verschont zu werden. Solchenfalls ist die Ablösungsrente so festzustellen, als ob die Ablösung bereits am Schlusse des letzten bürgerlichen Jahres vor dem ersten, nun wirklich nicht mehr zu verlehnaarenden Falle zu Stande gekommen wäre.“ Wollen Sie, wie Ihnen unser Ausschuss anrath, auch Ihrerseits den Paragraphen in der jetzt vorgelesenen Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Secretair Prüfer:

Weiter hat der zweite Ausschuss der ersten Kammer unter Zuwilligung der Staatsregierung noch folgende Bestimmung als

§. 7

in Vorschlag gebracht.

„Mit dem 31. December 1853 erlöschen alle Lehngeldberechtigungen, auf deren Ablösung nicht provocirt sein wird. Gegen den Eintritt dieser Präclusivbestimmung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.“

Der mit dem 1. April 1851 bevorstehende Schluß der Landrentenbank an sich wird zwar schon erheblichen Einfluß auf das Ablösungsgeschäft üben; allein eine Unbekanntschaft mit diesem Zeitpunkte, oder ein Verkennen der Vortheile dieses Instituts selbst können möglicherweise auch diesen verhofften Einfluß zum Theil wieder neutralisiren.

Da aber das Interesse des Verpflichteten, wie des Berechtigten und des Staates selbst es dringend erheischt, daß

das Recht des Lehngeldes sobald als möglich zum Verschwinden gebracht werde, so empfiehlt auch der zweite Ausschuss der zweiten Kammer die Annahme dieser Bestimmung als §. 7.

Präsident Cuno: Da sich auch hier Niemand zum Worte gemeldet hat, so darf ich ohne Weiteres fragen, ob Sie, wie Ihnen der Ausschuss vorschlägt, §. 7 folgenden Inhalts annehmen: „Mit dem 31. December 1853 erlöschen alle Lehngeldberechtigungen, deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist. Gegen den Eintritt dieser Präclusivbestimmung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.“ — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Secretair Prüfer:

§. 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien der Justiz und des Innern, jedes innerhalb seines Geschäftsbereiches, beauftragt.

Der Bericht sagt hierzu:

Demgemäß hat §. 9 als

§. 8

in folgender Fassung einzutreten:

„Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.“

Präsident Cuno: Pflichten Sie auch hier dem Ausschusse bei und wollen Sie den Paragraphen in der angegebenen Weise geformelt wissen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Secretair Prüfer:

Hiernach allenthalben hat der Ausschuss zu beantragen: dem vermöge königlichen Decrets vom 7. November 1849 an die Kammern gebrachten Gesetzentwurf, die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Präsident Cuno: Wir werden, wenn wir über diese Frage abgestimmt haben, noch uns zu fassen haben über die Erledigung mehrerer Seite 367 erwähnter Petitionen. Vor allen Dingen ist es nöthig, die Frage über die Annahme des mittelst königl. Decrets an uns gebrachten Gesetzentwurfs durch Namensaufruf an Sie zu richten. Ich frage daher: „Wollen Sie dem vermöge königl. Decrets vom 7. December 1849 an die Kammer gebrachten Gesetzentwurfe, die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen Ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen?“

Sämmtliche anwesende Abgeordnete antworten mit Ja, nämlich:

Abg. Eckardt,  
= Eymann,  
= Funckhanel,

Vizepräsident Haberkorn,  
Abg. Hähnel,  
= D. Haubold,